

Vertrag zur Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald

Vertragspartner	Vertragspartner
Landkreis Sigmaringen Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen	Gemeinde Ostrach Hauptstraße 17 + 19 88356 Ostrach

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landkreis Sigmaringen, vertreten durch den Ersten Landesbeamten Rolf Vögtle, im Folgenden „der Landkreis“ und der Gemeinde Ostrach, vertreten durch Bürgermeister Christoph Schulz, im Folgenden „die Körperschaft“, geschlossen.

1. Vertragsgegenstand/Leistungen

Die oben genannte Körperschaft überträgt dem Landkreis folgende Geschäfte der Wirtschaftsverwaltung für ihren Waldbesitz:

1.1 Verkauf und Verwertung von Holz einschließlich Fakturierung (alle Sortimente):

- **Verkauf/Verwertung:**
Verhandlung und Ausfertigen von Liefer-, Kauf- und Selbstwerbungskaufverträgen, Einholen von Bürgschaften, Anbieten und Vorzeigen des Holzes und Einholen von Kaufangeboten, Verhandlung und Absprache mit den Kunden, Einweisen von Teillieferungen auf Verträge, Wertholzverkauf im Rahmen von Meistgebotsverkäufen, Durchführung von Brennholz-/Flächenlosversteigerungen
- **Fakturierung:**
Die Fakturierung umfasst eine oder mehrere der folgenden Leistungen: Rechnungsstellung mit begründenden Unterlagen einschl. Vorbereitung der Kassengeschäfte, Erstellen von Abfuhrfreigaben bei Lieferungen nach Werksmaß, Erstellen von Abschlagsrechnungen, Überprüfung firmenseitig erstellter Messprotokolle oder Rechnungen mit evtl. daraus resultierenden Reklamationen, Bürgschaftsverwaltung bzw. Überwachung sonstiger Zahlungssicherungen, Abwicklung von Gemeinschaftlichen Holzverkäufen mit Rechnungsstellung und Verteilung der Erlöse.

1.2 Wirtschaftsverwaltung

Nachfolgende Tätigkeiten der Wirtschaftsverwaltung im Rahmen der jährlichen Betriebspläne und im Rahmen des Haushaltsplanes: Freihändige Vergabe an Forstunternehmer, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Einholen der Angebote, Ausfertigung der Verträge, Abschluss von Lieferverträgen (z.B.

Beschaffung von Pflanzmaterial) und Werkverträgen , Vorbereitung der Kassengeschäfte

1.3 Geschäftsbedingungen

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft den Landkreis, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande (Agenturgeschäft).

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf an Unternehmen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe des Landkreises Sigmaringen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB.

Das Recht der Körperschaft auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe des Vertrages festgelegten Vollmachten bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

2. Entgelte

Grundlage für die Berechnung der Entgelte sind der jährliche Forsteinrichtungshiebsatz (Stand 1. Januar des Vorjahres) und die ansatzfähigen Gesamtkosten des zweitvorangegangenen Jahres. Sie werden durch Kreisverfügung festgelegt.

Die Entgelte werden ab dem dritten Vertragsjahr alle zwei Jahre mit den ansatzfähigen Gesamtkosten des zweitvorangegangenen Jahres zuzüglich einer jährlichen Kostensteigerung neu festgesetzt. Dies bedeutet, dass zur Herleitung der Entgelte für das dritte und vierte Vertragsjahr (2022 und 2023) im zweiten Vertragsjahr (2021) eine Neuberechnung und Neufestlegung auf Grundlage der ansatzfähigen Gesamtkosten von 2020 stattfindet. Eine weitere Neufestlegung folgt dann für die Jahre 2024/2025 usw.

Hiebsatzänderungen im Zuge der Zwischenrevision bleiben unberücksichtigt. Wird der Einrichtungszeitraum verlängert, ist weiterhin der bisherige Hiebsatz anzurechnen.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Der Mindestbetrag pro Rechnung beträgt 25 € netto.

Die Entgelte werden zum 1. Juni für das laufende Jahr in Rechnung gestellt und innerhalb 14 Tage ohne Skonto zur Zahlung fällig.

3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 6 Jahren. Er verlängert sich jeweils um weitere 6 Jahre, wenn er nicht von einem Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und dessen Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt den Landkreis und dessen Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Landkreis:

Körperschaft:

Ort, Datum Sigmaringen,	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift